

Entgegennehmende Stelle
Stadtverwaltung Geringswalde

Ort, Datum

Sachbearbeiter(in)

Zimmer

Telefon

Fax

E-Mail

Erstanzeige Änderungsanzeige

vorübergehendes Gaststättengewerbe nach
§ 2 Abs. 2 SächsGastG

Aktenzeichen:

Laufende Nummer:

Gemeindekennzahl:

Antragsdatum:

Ausstellungsdatum:

Angaben zur Person (Name, Vorname und Anschrift der Person, bei Vereinen oder juristischen Personen, Angaben der vertretungsberechtigten Person)

Name und Vorname

Telefon

Anschrift

Angaben zur juristischen Person / Verein

Name

Handelsregisterangaben

Anschrift

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)

Verabreichung von: Speisen nichtalkoholischen Getränken alkoholischen Getränken

Datum und Unterschrift des Anzeigenden

Datum und Unterschrift

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis:

Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung der dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.